schnittlich bei solchen Geschäften erzielt wird. Lagen die Verhältnisse ausnahmsweise anders, so war es Sache des Beschwerde-

führers, es darzulegen, was er unterlassen hat.

Zwar ist es nicht unbedenklich, wenn das Landesfinanzamt aus dem Goldmarkumsatz in der Zeit vom Oktober bis zum Dezember auf den Umsatz der vorhergehenden Monate schließt, wo dieser letztere Umsatz in Papiermark aus den Büchern des Beschwerdeführers ersichtlich und in Goldmark umrechenbar war. Indessen ergibt eine solche Umrechnung, daß der Gesamtgoldmarkumsatz noch erheblich höher war. Er beträgt über 60000 G.-Mk., was bei 15 % Reingewinn ein Einkommen von mehr als 9000 Mk. bedeutet.

Bei einer solchen steuerlichen Leistungsfähigkeit ist eine Abschlußzahlung von 500 G.-Mk., gemessen an den Steuerleistungen der Allgemeinheit, als reichlich gering anzusehen."

Die Ausführungen sind in mancher Hinsicht für den Gewerbe-

treibenden sehr lehrreich.

Die Schätzung des Einkommens erfolgte auf Grund des Umsatzes, der sich aus den Aufzeichnungen ermitteln ließ. Eine Buchführung, die Abschluß- und Gewinnermittlung gestattete, lag nicht vor. Infolgedessen erfolgte Schätzung, und zwar unter Zugrundelegung eines Durchschnittssatzes, der nach den Feststellungen und Erfahrungen bei den in Frage stehenden Geschäften erzielt wird.

Solche Durchschnittssätze werden für jedes Gewerbe von jedem Finanzamt ermittelt, und nach diesen Sätzen werden Vergleiche mit den Steuererklärungen gemacht. Weicht das Einkommen eines Steuerpflichtigen von dem für sein Gewerbe augenommenen Durch-

schnittssatz erheblich ab, so findet Schätzung statt.

Nach erfolgter Schätzung ist es dann Sache des Beschwerdeführers, nachzuweisen, daß das so geschätzte Einkommen sein wirkliches Einkommen überschreitet, daß bei ihm also der Durchschnittssatz — vielleicht ausnahmsweise — keine Anwendung finden kann.

Einen solchen Nachweis kann man nur durch Beweismaterial an der Hand von buchmäßigen Aufzeichnungen erbringen. Es mag daher nochmals auf die Zweckmäßigkeit der Verbandsbuchführung

hingewiesen werden.

Von Interesse ist auch für das Uhrmachergewerbe der in dem Urteil zum Ausdruck gebrachte Standpunkt des Reichsfinanzhofs, der es für bedenklich hält, aus dem Umsatz der letzten drei Monate auf den Jahresumsatz zu schließen. Das würde, da in der Regel bei uns der Hauptverkauf in die Weihnachtszeit fällt, eine irreführende

Folgerung sein.

Vor Einlegung einer Beschwerde muß man sich erst darüber klar werden, ob das vorhandene Beweismaterial auch genügt, um den Nachweis erfolgreich führen zu können, daß die Schätzung zu hoch ist, und daß sie die steuerliche Leistungsfähigkeit übersteigt. Die Kosten im Berufungsverfahren, worüber in der heutigen Nummer an anderer Stelle besonders berichtet ist, sind bedeutend gegen früher erhöht. Die Mühe und Zeit, die man auf die Beibringung des Nachweises verwendet, muß auch in einem Verhältnis zu dem Gegenstand der Beschwerde stehen, so daß sich letztere überhaupt lohnt.

## Voranmeldung und Steuererklärung bei der Umsatz- und Luxussteuer, und die Steuerberechnung für einen Steuerabschnitt

Unter einem Steuerabschnitt versteht man einen Zeitabschnitt, für welchen das Finanzamt die auf eine bestimmte Steuerart geleisteten Steuerzahlungen abschließend zur Verrechnung bringt.

Während bei der allgemeinen Umsatzsteuer der Steuerabschnitt ein Kalenderjahr beträgt, gilt bei der erhöhten Umsatzsteuer, also auch bei der Luxussteuer sowie Herstellerluxussteuer, ein Kalendervierteljahr als Steuerabschnitt.

Erstreckt sich die Steuerpflicht nicht auf den ganzen Zeitabschnitt, so beträgt der Steuerabschnitt den entsprechenden Teil

des Kalenderjahres bzw. Vierteljahres.

Das Finanzamt kann nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers anordnen, daß die Steuerabschnitte kürzer bemessen werden. Es kann auch auf Antrag gestatten, daß bei der erhöhten Umsatzsteuer die Steuerberechnung nach Kalenderjahren und nicht

nach Vierteljahren erfolgt.

Vierteljahrszahler haben für die allgemeine Umsatzsteuer binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres gleichzeitig mit der entsprechenden Vorauszahlung eine Voranmeldung, in der die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte bezeichnet sind, abzugeben. Wer die allgemeine Umsatzsteuer monatlich entrichtet, hat auch die Voranmeldung binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Monats abzugeben.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören in die UHRMACHERKUNST

Für die Luxussteuer und Herstellerluxussteuer hat bei Vierteljahrszahlern Zahlung und Voranmeldung binnen 10 Tagen nach Ablauf des Quartals, bei Monatszahlern binnen 10 Tagen nach Ablauf des Monats zu erfolgen.

Außer diesen Voranmeldungen hat der Steuerpflichtige inner. halb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnittes eine Steuer. erklärung abzugeben. Diese hat gemäß § 35 des Umsatzsteuer.

gesetzes zu enthalten:

1. Die vereinnahmten Entgelte insgesamt, einschließlich der

für steuerfreie Leistungen.

Die für steuerpflichtige Leistungen vereinnahmten Entgelte.
Die Trennung dieser Entgelte, je nachdem sie Leistungen betreffen, die unter die allgemeine Umsatzsteuer, die Luxussteuer oder Herstellerluxussteuer fallen.

Für die allgemeine Umsatzsteuer, wofür der Steuerabschnittein Kalenderjahr beträgt, haben also Vierteljahrs-wie auch Monatszahler bis spätestens 31. Januar die Steuererklärung

abzugeben.

Anders für die Luxussteuer. Hier beträgt der Steuer. abschnitt ein Jahresquartal. Innerhalb eines Monats nach Quartalsschluß haben Vierteljahrs- und Monatszahler die Luxussteuererklärung, mithin viermal im Jahr, einzureicheu. Der Vierteljahrszahler hat danach neben seiner bis zum 10. abzugebenden Voranmeldung, die ja eigentlich schon als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung gilt, noch bis zum Schlusse desselben Monats (April, Juli, Oktober, Januar) eine Steuererklärung abzugeben.

Die Steuererklärung, die durch das Finanzamt von Amts wegen geprüft wird, bildet eine der wesentlichsten Grundlagen der Ver-

anlagung.

Das Finanzamt setzt die Steuer fest und erteilt einen Umsatzbzw. einen Luxussteuerbescheid. Die sich danach ergebende Steuerforderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Steuern, die auf Voranmeldungen und festgesetzte Vorauszahlungen entfallen, und dem aus den steuerpflichtigen Umsätzen des ganzen Steuerabschnittes ermittelten Gesamtsteuerbetrage.

Deckt sich der Gesamtsteuerbetrag mit den Voranmeldungen und festgesetzten Vorauszahlungen, so braucht ein Steuerbescheid nicht erteilt zu werden, vielmehr genügt eine Mitteilung hierüber.

Uebersteigt der Gesamtsteuerbetrag der Voranmeldungen und festgesetzten Vorauszahlungen um mehr als 20 %, so erhöht sich die Steuer um 10 % des Unterschiedsbetrages. Angenommen, es sind 150 Mk. vorausgezahlt und die Prüfung ergibt einen Gesamtsteuerbetrag von 200 Mk. für den Steuerabschnitt, so beträgt die Steuerabforderung 55 Mk.

Geht die Steuererklärung zu spät ein, so wird ein Steuerzuschlag

bis zu 10 % der festgesetzten Steuer erhoben.

Kleineren Betrieben, die nur gelegentlich luxussteuerpflichtigen Umsatz haben, kann empfohlen werden, bei ihrem Finanzamt auf Grund des § 33 des Umsatzsteuergesetzes zu beantragen, daß die Steuerberechnung nicht vierteljährlich, sondern jährlich erfolgt. Nach Genehmigung gilt bei ihnen dann als Steuerabschnitt das Kalenderjahr, und haben sie eine Steuererklärung nur jährlich, wie bei der allgemeinen Umsatzsteuer, einzureichen. Die Verpflichtung zu Vorauszahlungen und Voranmeldungen wird aber damit nicht aufgehoben.

## Steuerbriefkasten

## Abnutzungsquote bei einem alten Gebäude

Frage: Ich bewohne mein Grundstück allein; im Parterre befindet sich mein Laden mit Werkstatt. Das Haus ist 1839 erbaut und zur Zeit in gutem baulichen Zustande. Wehrbeitragspflichtig ist es 1913 nicht gewesen. Für die Grundvermögenssteuer ist vom Katasteramt der Wert von 1916 mit 7000 Mk. geschätzt worden.

Ich habe das Haus irrtümlich nur als Geschäftshaus, abzüglich 2 % Abschreibung für 4 Jahre, also mit 7360 Mk. angegeben; die Abschreibung ist von 8000 Mk. gemacht, dem Preis, zu dem ich das

Haus im Jahre 1919 gekauft habe.

Antwort: Da ein Wehrbeitragswert nicht vorliegt, kann der vom Katasteramt festgesetzte Ergänzungssteuerwert, 7000 Mk., dafür angenommen werden.

Für Zwecke der Vermögenssteuer ist das Grundstück zur Hälfte als Eigenwohnhaus und zur anderen Hälfte als zum Betriebs-

vermögen gehöriges Anlagekapital zu veranlagen.

Für die 85 Jahre der Benutzung des Hauses ist die jährlich Abnutzungsquote so einzusetzen, daß ein Wert übrigbleibt, der dem tatsächlich noch vorhandenen Nutzungswert entspricht. Da das Haus sich in gutem Zustand befindet, so dürfte die Abnutzungsquote etwa mit 65 % angesetzt werden können. Das zum Betriebsvermögen gehörende Gebäudeanlagekapital würde alsdann mit 1225 Mk. bei der Vermögenssteuerveranlagung in Erscheinung treten. Bei dem anderen, als Eigenwohngrundstück, wofür ein Abschlag von 65 % vorgeschrieben ist, zu veranlagenden Gebäudeteil ergibt sich auch ein Vermögenssteuerwert von 1225 Mk., somit insgesamt 2450 Mk.

Ihre Vermögenssteuererklärung würden Sie zweckmäßig durch

eine Mitteilung, wie hier ausgeführt, ergänzen.